

Bestandsdarstellung		Baugebiete		Begränzungslinien		Bauweise und Sonstiges		Nachrichtliche Eintragungen	
	Öffentliche Gebäude		Straßenbahngleisachse		Baulinie		offene Bauweise		neuer Bordstein
	Wohngebäude		Bordstein		Baugrenze		geschlossene Bauweise		Messungslinie
	Wirtschaftsgebäude		Rinne		Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Straßenachse
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe		Straßensinkkasten		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		nur Hausgruppen zulässig		
	Mauer		Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katasterverschriften		Grenze des Plangebietes		Garagen		
	Grenzen		Industriegebiete		Grünflächen		Gemeinschaftsgaragen		
	Gemarkungsgrenze		Wochenendhausgebiete		Baugrundstück für den Gemeinbedarf		Gemeinschaftsstellplätze		
	Flurgrenze		Sondergebiete		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen		Kinderspielfläche		
	Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer								

Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. Nr. 3, 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Als Einfriedigungen an Nachbarparzellen in Gebieten der offenen und geschlossenen Bauweise ist die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) In WR-Gebieten darf die Bebauungstiefe von 12,00 m nicht überschritten werden, sofern im Plan nicht die Grundflächen der baulichen Anlagen festgesetzt werden.

Die Bebauungstiefe ist von der im Bebauungsplan festgesetzten verkehrsfächenseitigen Baugrenzen bzw. Baulinien ab zu ermitteln.

Hinweis: Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW sind die Einfriedigungen von Einzelstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Runderfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

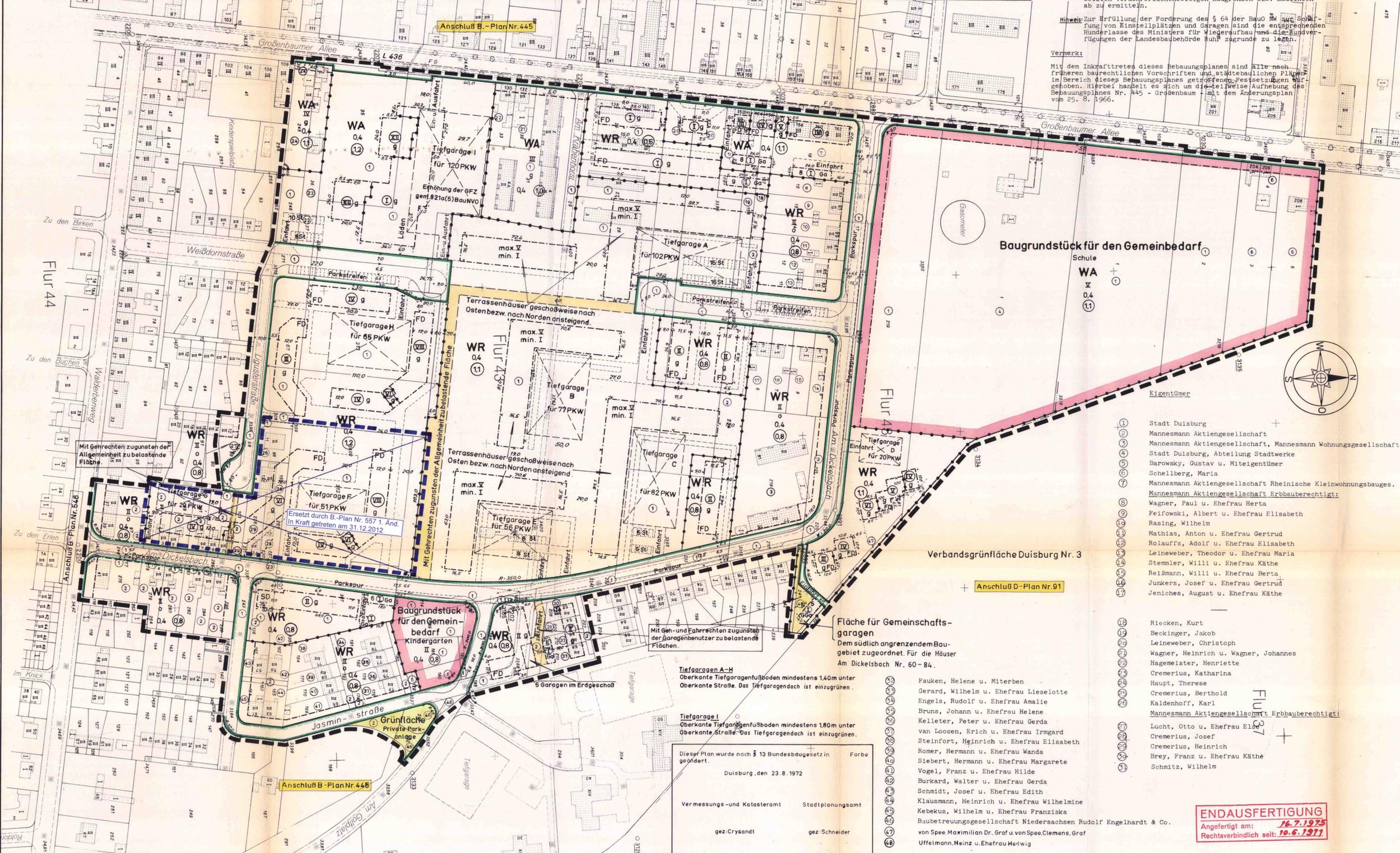
Vermerk: Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 445 - Großenbaum - mit dem Änderungsplan vom 25. 8. 1966.

Die Änderung dieses Planes gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vom 4. 9. 1972 in Farbe vom Rat der Stadt beschlossen. Durch vorgenommene Planänderung wurde in der selben Sitzung des Rates der Stadt gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Sitzung beschlossen.

Durch Bekanntmachung in „Stadt und Hafen“ Ausgabe vom 10. 11. 1972 ist die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 24. 11. 1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung
gez: Giersch
Beigeordneter



Der Rat der Stadt hat am 27. 10. 1969 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 24. 4. 1970

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez: Sittel
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 5. 12. 1969 bis 5. 1. 1970 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 24. 4. 1970

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez: Sittel
Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 16. 2. 1970 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 24. 4. 1970

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez: Sittel
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 16. 2. 1970 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.

Duisburg, den 24. 4. 1970

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez: Sittel
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 5. 3. 1971, A.Z. IA.3. genehmigt worden.

Essen, den 5. 3. 1971

Landesbaubehörde Ruhr i.A.

(Siegel) gez: Autewerber
Regierungsbaurätin

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 5. 3. 1971, A.Z. IA.3 - 125.4 (D.Bg. 557) ist am 10. 6. 1971 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung als Sitzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienstanwesenheit zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 20. 7. 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez: Giersch
Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 557 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 13. 10. 1969 Az.: 4-2256-69 abgegeben.

Duisburg, den 24. 4. 1970

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez: Sittel
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 30. 11. 1970 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde der Satzungsbeschluß vom 16. 2. 1970 aufgehoben.

Duisburg, den 23. 12. 1970

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez: Oehm
Stadtdirektor

- 1 Stadt Duisburg
- 2 Mannesmann Aktiengesellschaft
- 3 Mannesmann Aktiengesellschaft, Mannesmann Wohnungsgesellschaft
- 4 Stadt Duisburg, Abteilung Stadterwerke
- 5 Barowsky, Gustav u. Miteigentümer
- 6 Schellberg, Maria
- 7 Mannesmann Aktiengesellschaft Rheinische Kleinwohnungsbauges.
- 8 Mannesmann Aktiengesellschaft Erbbauberechtigt:
- 9 Wagner, Paul u. Ehefrau Herta
- 10 Feifowski, Albert u. Ehefrau Elisabeth
- 11 Rasing, Wilhelm
- 12 Mathias, Anton u. Ehefrau Gertrud
- 13 Rolaußs, Adolf u. Ehefrau Elisabeth
- 14 Leineweber, Theodor u. Ehefrau Maria
- 15 Stemmler, Willi u. Ehefrau Käthe
- 16 Reismann, Willi u. Ehefrau Berta
- 17 Junkers, Josef u. Ehefrau Gertrud
- 18 Jeniches, August u. Ehefrau Käthe
- 19 Riecken, Kurt
- 20 Beckinger, Jakob
- 21 Leineweber, Christoph
- 22 Wagner, Heinrich u. Wagner, Johannes
- 23 Hagemeister, Henriette
- 24 Cremerius, Katharina
- 25 Haupt, Therese
- 26 Cremerius, Berthold
- 27 Kaldenhoff, Karl
- 28 Mannesmann Aktiengesellschaft Erbbauberechtigt:
- 29 Lucht, Otto u. Ehefrau Elise
- 30 Cremerius, Josef
- 31 Cremerius, Heinrich
- 32 Brey, Franz u. Ehefrau Käthe
- 33 Schmitz, Wilhelm

ENDAUSFERTIGUNG
Angefertigt am: 16. 7. 1975
Rechtsverbindlich seit: 20. 6. 1971

<p>Stadt Duisburg</p> <p>Bebauungsplan Nr. 557 -Großenbaum-</p> <p>für den Teilbereich östlich der Großenbaumer Allee zwischen Ligusterstraße, „Am Golfplatz“ und Waldrand (Golfplatz).</p> <p>Gemarkung Huckingen</p> <p>Flur 43 u.a.</p> <p>Maßstab 1:1000</p> <p>Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 26. 11. 1960 (BGBl. I S. 723), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV.N.W. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 8. 1962 (GV.N.W. S. 373).</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblättern - Nebenblättern - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten. (Mit Ausnahme der Hauptblätter)</p> <p>Duisburg, den 24. 10. 1969</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez: Crysandt Obervermessungsrat</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den 24. 10. 1969</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez: Crysandt Obervermessungsrat</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Duisburg, den 24. 10. 1969</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez: Borghoff Diplom-Ingenieur</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den 13. 2. 1970</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez: Crysandt Obervermessungsrat</p> <p>gez: Borghoff Diplom-Ingenieur</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den 24. 11. 1970</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez: Crysandt Obervermessungsrat</p> <p>gez: Borghoff Diplom-Ingenieur</p>	<p>Dieser Plan wurde entsprechend den Auflagen und Hinweisen der Landesbaubehörde Ruhr vom 5. 3. 1971 in Farbe geändert.</p> <p>Duisburg, den 16. 4. 1971</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez: Crysandt Vermessungsdirektor</p> <p>gez: Borghoff Diplom-Ingenieur</p>	<p>Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 30. 11. 1970 vom Rat der Stadt beschlossen.</p> <p>Duisburg, den 23. 12. 1970</p> <p>Der Oberstadtdirektor in Vertretung</p> <p>(Siegel) gez: Oehm Stadtdirektor</p>
---	---	--	--	---	--	--	--